

Liestal, 17. Mai 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **19. Oktober 2017**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2017/183** von **Grüne/EVP**
Titel: **Vorbildfunktion öffentliche Hand**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Einleitung

Der Teil M der MuKE n (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich resultiert aus dem energiepolitischen Leitsatz 12 der Energiedirektorenkonferenz: Die öffentliche Hand übernimmt eine Vorbildfunktion. Zudem hat sich der Regierungsrat zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bekennt. Das Ziel 9 der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gibt vor, dass der Kanton eine aktive Vorbildrolle einnimmt und seine Gebäude energetisch saniert. Weiter heisst es in dem Strategiepapier: „Der Kanton handelt im Energieverbrauch vorbildlich und setzt dies folgendermassen um:

Neue kantonale Gebäude werden per sofort so gebaut, dass sie nicht mehr als 2 Liter Heizöläquivalente pro m² Energiebezugsfläche benötigen. Bestehende Gebäude werden ab sofort so saniert, dass sie nachher nicht mehr als 4 Liter Heizöläquivalente pro m² Energiebezugsfläche benötigen.“

In der ersten Berichterstattung über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie (LRV 2015/348) hat der Regierungsrat folgendes, in Bezug auf die oben genannte Zielsetzung, dem Landrat berichtet:

Die Richtlinie des Hochbauamts ist seit 2013 auf der Grundlage der Energiestrategie in Kraft. Bei allen baulichen Massnahmen sowie beim Bewirtschaften von kantonalen Liegenschaften gilt es, die Richtlinie kontinuierlich umzusetzen. Der Geltungsbereich umfasst alle Gebäude und Aussenanlagen im Verantwortungsbereich des Hochbauamts und ist von allen Mitarbeitenden des Hochbauamtes oder von den im Auftrag des Hochbauamts handelnden und beauftragten Firmen anzuwenden. Die Standards umfassen die Bereiche Neubauten, bestehende Bauten, effizienter Elektrizitätseinsatz, erneuerbare Energien/Abwärme, Baumaterialien und Baukonstruktionen, Architekturwettbewerbe und Studienaufträge und Bewirtschaftung.

Gesetzliche Grundlagen

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage 2015/288 vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG BL) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Am 20. Dezember 2016 wurde vom Regierungsrat eine überarbeitete und dem neuen Energiegesetz angepasste Energieverordnung (EnV BL) beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Am 26. Januar 2017 beschloss der Landrat ein Dekret zum Energiegesetz. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2017 erfolgt.

Motion Entgegennahme als Postulat

Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Daher und aus vorgenannten Gründen beantragt die Regierung, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Übernahme des Teils M „Vorbildfunktion öffentliche Hand“ der MuKE n zu prüfen.